

Recht am eigenen Bild

(Stand: August 2021)

Was ist „Das Recht am eigenen Bild“?

Das Recht am eigenen Bild beruht auf unserem **Grundgesetz** (Artikel 1 und 2 – „Schutz der Menschenwürde“ und „Freie Entfaltung der Persönlichkeit“) und wird im **Kunsturheberrechtsgesetz** genau beschrieben:



§ 22 (KunstUrhG): „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. (...)“

§ 33 (KunstUrhG): „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen §22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. (...)“

Ausgenommen von diesen Regeln sind „Personen der Zeitgeschichte“, also Popstars, bekannte Schauspieler oder Sportler.

Und was hat das mit uns zu tun?

Wir sind glücklicherweise mit iPads ausgestattet und können diese im Unterricht nutzen. Doch die Fotos und Videos, die im und außerhalb des Unterrichts von anderen Personen gemacht werden, müssen mit deren Einverständnis erzeugt werden.

Zudem gilt eine Verbreitung dieser Fotos und Videos in sozialen Medien wie WhatsApp, Snapchat, TikTok, Instagram und Facebook als „Veröffentlichung“ und fällt dadurch unter die oben aufgeführten Gesetze. Dabei ist es egal, ob das Bild nur von einer geschlossenen Gruppe oder der ganzen Welt gesehen werden kann.



Beleidigungen und Mobbing über die sozialen Netzwerke:

Leider werden die sozialen Netzwerke immer wieder genutzt, um Mitschüler, Mitschülerinnen oder Lehrkräfte zu beleidigen und sogar zu mobben. Dies ist furchtbar für das Opfer und kann schnell unvorhersehbare Folgen haben:

1. Unglaublich viele Menschen haben innerhalb kürzester Zeit Zugriff auf diese Posts und Nachrichten.
2. Jeder von ihnen kann das erhaltene Material speichern oder weiterschicken.
3. Uploads von Bildern, Videos oder Tonaufnahmen liegen oft auf ausländischen Servern, wo andere Datenschutzregeln gelten. Somit können viele Medien nicht wieder gelöscht werden!

WICHTIG: Aufnahmen mit Smartphone oder iPad sind schnell gemacht, können aber sehr lange Zeit überdauern und den betroffenen Menschen schlimmen Schaden zufügen.

Die Täter machen sich zudem vor dem Gesetz strafbar!

Das heißt: Du darfst keine Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von anderen Schülerinnen und Schülern oder Lehrerinnen und Lehrern aufnehmen. Dies ist einzig möglich, wenn diese Aufnahmen explizit Teil des Unterrichts sind und die aufgenommenen Personen (bzw. ihre Eltern) der Aufnahme schriftlich zugestimmt haben. Auch in diesem Fall solltest du die Dateien im Anschluss zügig löschen.

Arbeitsauftrag: Diskutiert die beiden Fallbeispiele mit Blick auf die Folgen für das Opfer und die Täter.

Beispiel 1:

Jan macht in der Pause ein Bild von Niklas, als dieser gerade den Finger in der Nase hat. Niklas bekommt von der Aufnahme nichts mit, doch Jans Freunde finden das Bild superwitzig und wollen es ebenso haben. Jan verschickt das Bild per WhatsApp an seine Freunde, die es wiederum in die Klassengruppe auf Facebook laden.

Am nächsten Tag haben alle Schülerinnen und Schüler aus der Klasse das Bild gesehen und nennen Niklas seitdem bloß noch „Popelfresser“. Niklas traut sich seitdem nicht mehr in die Schule, denn das Bild hat sich auch außerhalb seiner Klasse verbreitet.



Nachdem sich Niklas seinen Eltern anvertraut hat, gehen diese zur Polizei und erstatten Anzeige. Die Klassenlehrerin von Jan und seinen Freunden muss in einer Klassenkonferenz entscheiden, welche schulischen Folgen die Straftat nach sich zieht.

Monate später wurde ein Fake-Account bei Instagram angelegt mit dem Bild von Niklas.

Beispiel 2:

Im Englischunterricht von Herrn Sommer sind Nina, Maike und Ermira mal wieder gar nicht bei der Sache.

Nina: „Der Herr Sommer redet immer voll langweiliges Zeug!“ Maike: „Ja und ständig sagt der „äh“ und „ähm“. Und der guckt auch noch so blöd dabei!“ Ermira: „Wir könnten doch mal ein Video von ihm drehen und ein paar lustige Sätze bei YouTube hochladen!“ Da zieht Nina schon ihr Smartphone aus der Jackentasche und legt es unauffällig in ihr Mäppchen. Die Videoaufnahme läuft.

Am Abend lädt Nina das Video bei YouTube hoch und schickt den Link allen Freundinnen.

Am nächsten Tag hat das Video schon über 300 Klicks. Herr Sommer wird auf dem Schulhof von einem Schüler darauf angesprochen. Entsetzt schaut er sich das Video und die Kommentare darunter an. Es ist leicht zu erkennen, dass Nina es aufgenommen hat. Noch am selben Tag geht Herr Sommer damit zur Polizei.



Monate später taucht das Video bei TikTok auf und geht viral.